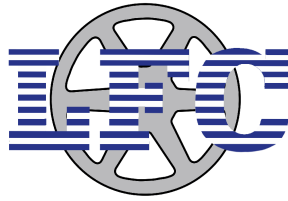


LUDWIGSBURGER FILMCLUB e.V.



SATZUNGEN

SPESEN – RICHTLINIEN

NUTZUNGS – RICHTLINIEN
für Clubgeräte

Überarbeitet u. ergänzt 16. März 2010

Der LUDWIGSBURGER FILMCLUB e.V. ist
Mitglied im Landesverband der Film- Autoren Baden- Württemberg e.V.
und im Bundesverband Deutscher Film- Autoren e.V. BDFA (Club Nr. 251)

Satzung des LUDWIGSBURGER Filmclub e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„ LUDWIGSBURGER FILMCLUB e. V.“ (LFC)

und hat seinen Sitz in 71640 Ludwigsburg (Baden – Württemberg)
Der Verein ist seit dem 13. November 1968 in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Ziel des Vereins ist es, nichtprofessionelle **Filmemacher** zusammenzuführen, die u.a. durch Herstellung und Vorführung von Filmen, Vorträgen über technische und darstellerische Fragen den Gedanken des **nichtkommerziellen** Filmes fördern wollen. Der Verein bemüht sich um die Verbreitung der Film – und Videoarbeiten und setzt sich besonders in der Jugend – und Erwachsenenbildung für diese Medien ein. Er will durch seine Arbeit Kunst und Kultur fördern.

Der **LUDWIGSBURGER FILMCLUB e.V.** ist dem **Landesverband der Film- Autoren Baden – Württemberg e.V., sowie dem Bundesverband Deutscher Film- Autoren e.V. angeschlossen.**

Außerdem kann sich der Verein anderen regionalen oder überregionalen Verbänden anschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Geförderten Mitgliedern wie Schüler – Studenten – AZUBIS

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ohne Altersbeschränkung werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen und sie durch die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss.

Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Ableben

1. **Austritt** Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand **mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dez. eines Jahres**. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen bis zum Austrittstermin zu entrichten. Mit der Austrittserklärung sind der BDFA – Ausweis und sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben.

2. **Ausschluss** Der Ausschluss ist unter anderem möglich, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Halbjahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist, sowie wenn ein Mitglied grob gegen die Satzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereines erheblich schädigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

3. **Ableben** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Fällige Beiträge werden erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte aktiver Mitglieder

Das aktive Mitglied des LFC hat Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied kann an allen Club – und BDFA – Wettbewerben teilnehmen.

Über die laufenden Vorgänge und Termine wird das aktive Mitglied **entweder durch die Clubzeitung, Internet, E-Mail oder schriftlich informiert.**

Die Clubzeitung erhalten Mitglieder kostenlos.

Über die Verbandstätigkeiten informiert die BDFA - Zeitschrift, welche alle aktiven **BDFA - Mitglieder** kostenlos erhalten.

Aktive Mitglieder können die technische Ausrüstung im Rahmen der Verleihrichtlinien nutzen.

Pflichten:

Jedes aktive Mitglied sollte sich durch Teilnahme am Vereinsleben in den Dienst der Gemeinschaft stellen und jährlich einen **Film – oder eine Medienarbeit** zeigen, die es entweder selbst hergestellt hat, oder an dessen Herstellung es mitbeteiligt war. Es wird von jedem aktiven Mitglied erwartet, dass es bei Veranstaltungen des Clubs, sowie beim Gäste – Service im Clubheim tatkräftig mitarbeitet.

Förderndes Mitglied

Das fördernde Mitglied gehört dem LFC in erster Linie zur Förderung seiner Vereinsarbeit an und unterstützt den Verein finanziell und ideell.

Das **Förder -** Mitglied hat *kein* Stimm – und Wahlrecht bei der Jahreshauptversammlung. Über die laufenden Vorgänge und Termine wird das fördernde Mitglied durch **Internet, E-Mail** oder die Clubzeitung informiert.

Neben der Pflicht zur Beitragszahlung entstehen dem fördernden Mitglied keine weitergehenden Pflichten.

Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Vereinsmitglied oder auch einem Nichtmitglied wegen besonderer Verdienste um den Verein verliehen werden. Die Vorschläge können von der Vorstandschaft oder den Mitgliedern gemacht werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit vergeben und kann nur bei groben Verstößen gegen die Regeln des Vereines aberkannt werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Das Ehrenmitglied hat Stimm – und Wahlrecht. Jedes Ehrenmitglied kann kostenlos an allen Veranstaltungen teilnehmen. Über die laufenden Vorgänge und Termine wird das Ehrenmitglied durch **Internet, E-Mail** oder die Clubzeitung informiert. War das Ehrenmitglied bei seiner Ernennung aktives Mitglied des Vereines, so behält es alle bislang erworbenen Rechte.

Gefördertes Mitglied

Geförderte Mitglieder können Schüler, Studenten oder AZUBIS sein, die also in der Ausbildung stehen.

Die geförderten Mitglieder können auch BDFA – Mitglieder sein.

Für ihre filmische Arbeit steht ihnen das techn. Equipment des Clubs in Absprache mit den verantwortlichen Ressortleitern zur Verfügung. Es gelten die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Förderung beschränkt sich auf die Dauer der Ausbildung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden, bei seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende nur bei nicht nachzuweisender Verhinderung **oder Abwesenheit** des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 10 Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden - 2. Vorsitzenden – Schatzmeister - Schriftführer**
- 1. Beisitzer – 2. Beisitzer - 3. Beisitzer**

Die Beisitzer 1 - 3 übernehmen spezielle Aufgaben innerhalb des Vereines, die für dessen Belange von besonderer Wichtigkeit sind.

Die aus den vorgenannten 7 Mitgliedern bestehende Vorstandschaft gilt als Vorstandschaft im Sinne der Satzung.

Die einzelnen Vorstandschaftsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sollte sich nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes kein Nachfolger finden lassen und der alte Amtsinhaber zur Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung steht, bleibt er solange im Amt bis ein Nachfolger gefunden wird, höchstens jedoch 3 Monate. Danach muss ein Nachfolger gefunden sein. In einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung, die vor Ablauf dieser Zeit einberufen werden muss, wird dann dessen Wahl durchgeführt.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Vorstandssitzungen werden von 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, **mit E-Mail** oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind ferner spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Erweiterung der Vorstandschaft ist möglich, wenn die Belange des Vereines dies erfordern. Die Mitarbeiter der erweiterten Vorstandschaft bearbeiten eigenverantwortlich ihre Ressorts. Sie können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen. Ihre Anwesenheit ist besonders erwünscht, wenn es um Themenerörterungen aus ihren Bereich geht.

Die Mitarbeiter der erweiterten Vorstandschaft werden per E-Mail , Tel. oder FAX zu jeder Vorstandssitzung eingeladen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
2. Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ***an die Mitglieder*** erfolgt schriftlich ***oder durch E-Mail oder Internet*** durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung an die Vereinsmitglieder abgesendet sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Namensnennung, Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von 45 Minuten eine zweite Versammlung einzuberufen die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

In der Einladung, die schriftlich erfolgen muss, ist auf diese Beschlussfähigkeitsklausel gesondert hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse sind auch für etwa überstimmte oder nicht anwesende Mitglieder bindend.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der ***anwesenden Mitglieder*** erforderlich. Für die Vereinsauflösung ist eine Vierfünftelmehrheit (4/5) der erschienenen Wahlberechtigten erforderlich.

§ 12 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden halbjährlich, Anfang des Monats Januar und Anfang des Monats Juli der Clubkasse per ***Einzugsermächtigung*** zugeführt. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich. Die Beitragszahlungen haben bis ***spätestens 31. Januar bzw. 31. Juli*** zu erfolgen.

Schüler, Studenten, AZUBIS entrichten keine Aufnahmegebühr.

Bei Mitgliedern, welche länger als einen Monat mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind, erlöschen bis zum Ausgleich der Beiträge sämtliche Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Die Pflichten bleiben bestehen. Das säumige Mitglied wird zweimal per Einschreiben gemahnt. Die Mahnkosten gehen in voller Höhe zu Lasten des gemahnten Mitgliedes.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Vorhandenes Vereinsinventar ist in Geld umzusetzen.

Nach Abwicklung der laufenden Geschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist das Restvermögen der Ludwigsburger Diakonenanstalt „Karlshöhe“ Königsallee 38, zu überweisen.

§ 15 Zusatz:

***Diese Satzung wurde nach dem neuen Leitfaden zum Vereinsrecht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz , Juni 2009, überarbeitet.
Im Zweifelsfall gelten die dort verankerten Bestimmungen.***

§ 16. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Satzung wurde am 24. April 1967 erstellt- am 19. Februar 1975 ergänzt-
am 8. November 1978 geändert- am 26. Februar 1985 geändert
am 21. November 1989 geändert am 9. April 2002 ergänzt
und nunmehr **am 16. März 2010 geändert**

KURSIV , fett = Änderungen / Ergänzungen